



Öffentliche Wege und Hydranten; Zurückschneiden von Sträuchern, Hecken und Ästen

Bei einer Überprüfung der Gemeindestraßen und Gehsteige haben wir festgestellt, dass die Nutzung der Gehsteige und Fahrbahnränder teilweise nur sehr erschwert möglich ist, da Bäume bzw. Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und somit auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs massiv behindern.

Wir fordern deshalb alle Grundstückseigentümer auf, die Gehsteige bzw. die Straßenfront zu überprüfen und gegebenenfalls die überragenden Äste und Hecken bis zur Grundstücksgrenze zurück zu schneiden. Sie erfüllen dadurch eine in Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes enthaltene Verpflichtung.

Dies betrifft auch Grundstücke mit Hydranten, die zum Teil durch den Bewuchs von Ästen und Sträuchern im Brandfall nicht mehr oder nur erschwert zugänglich sind. Dies kann im Ernstfall zu erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Brandbekämpfung führen!

Bitte sorgen Sie für einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes!

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine kostenpflichtige Ersatzvornahme durch den Markt Nesselwang erfolgen kann.

Nesselwang, den 26.09.2020
MAKRT NESSELWANG

gez.

Pirmin Joas
Erster Bürgermeister